

Merkblatt zum Antrag auf Marktfestsetzung

Die Festsetzung von Märkten, Messen, Ausstellungen und Volksfesten erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Verwaltungsverband Diehsa einzureichen.

Antragsunterlagen

der Antrag muss enthalten (gemäß Antragsformular)

- * Art der Veranstaltung
- * Veranstalter
- * Ort
- * Zeit (Tag und Öffnungszeiten)
um dem öffentlichen Interesse gerecht zu werden, sind bei den vorgesehenen Öffnungszeiten der Veranstaltung die Hauptgottesdienstzeiten der Gemeinde zu berücksichtigen
- * Angaben zur Erhebung von Eintrittsgeld
- * Häufigkeit der Durchführung (einmalig, mehrmalig, regelmäßig)

* weiterhin ist --> 4-fach einzureichen:

- Verzeichnis über die Art der anzubietenden/auszustellenden Waren
- Verzeichnis über die voraussichtliche Zahl und Zusammensetzung der gewerblichen Aussteller oder Anbieter sowie die Anschrift der Betriebsstätte
- Teilnahmebedingungen
- Lageplan

--> einmal einzureichen:

- Nachweis über die Haftpflichtversicherung (Veranstalterhaftpflicht)
- Nachweis über die persönliche Zuverlässigkeit (sofern nicht bekannt):
Führungszeugnis und
Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Hinweise:

Teilnahmebestimmungen - Rechtsgrundlagen

Die das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter einerseits und den Veranstaltungsteilnehmern (Aussteller, Anbieter und Besucher) andererseits regelnden Teilnahmebestimmungen werden von dem Veranstalter entweder im Rahmen des allgemeinen Privatrechts (durch Verträge zwischen dem Veranstalter und den Teilnehmern) oder - wenn Gemeinden die Veranstaltung hoheitlich durchführen - auch im Rahmen des öffentlichen Rechts aufgestellt. Als Rechtsgrundlage für öffentlich-rechtliche Teilnahmebestimmungen kommen Satzungen in Betracht.

Bei einer Festsetzung als Trödelmarkt ist der Veranstalter verpflichtet, durch eine entsprechende Ausgestaltung der Teilnahmebedingungen sowie durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass auf dem Trödelmarkt keine Neuwaren angeboten werden (siehe auch GewArch 2001/1 S.31 f).

Ein Markt (z.B. Trödelmarkt) muss gewerbsmäßig sein, d.h. die Beschicker müssen Gewerbetreibende sein.

Es können jedoch auch Private als Beschicker an einer nach Titel IV GewO festgesetzten Veranstaltung teilnehmen, solange die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 GewO - z.B. die Vielzahl von gewerblichen Anbietern - erfüllt ist. Es kommt also auf den Teilnehmerkreis an, der sich aus Gewerbetreibenden zusammensetzt.